BG Unfallklinik Murnau

Allgemeine Vertragsbedingungen für Instandhaltungs- und Wartungsleistungen (Vollwartung)

Verfahren:	**Biplanare Angiographieanlage**
Az.:	**89-26 (200) MUR**

1. Art und Umfang der Leistung

1.1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist neben der vom Auftragnehmer gelieferten Medizintechnik auch die **Vollwartung** (Vollunterhalt: Inspektionen / Wartung / Sicherheitstechnische und andere Kontrollen, Instandsetzung gemäß Leistungsbeschreibung, sowie Verbesserung) der gelieferten Geräte.

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Instandhaltungsleistungen ergeben sich aus dem Leistungsabruf, der vertragsbestandteilbildenden Leistungsbeschreibung sowie aus nachfolgender Ziffer 2.

1.2. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

1.3. Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc.

1.4. Leistungsbeschreibung

1.4.1. Es ist allein der Wortlaut der von der Auftraggeberin verfassten Leistungsbeschreibung verbindlich.

1.4.2. Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen ist die Entscheidung der Auftraggeberin einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn - hinzuweisen.

1.5. Alternativ-, Eventualpositionen

Soweit in der Leistungsbeschreibung Alternativpositionen – für die wahlweise Ausführung einer Leistung – oder Eventualpositionen – für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung – vorgesehen sind, darf der Auftragnehmer mit deren Ausführung und auch deren Vorbereitung erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Anordnung der Auftraggeberin beginnen. Bei Eventualpositionen kann die Auftraggeberin ihre Entscheidung auch nach Auftragserteilung treffen.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1. Allgemeiner Leistungsumfang

2.1.1. Der Auftragnehmer hat für den in Ziffer 1 genannten Vertragsgegenstand sämtliche dort im einzelnen beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung auszuführen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Soll-Zustandes gemäß den vertraglichen Anforderungen für die medizintechnische Anlage/Einrichtung erforderlich und für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb der technischen Anlage, Einrichtung notwendig sind.

2.1.2. Etwaige festgesetzte regelmäßige Wartungs- und/oder Inspektionstermine bzw. - Intervalle entbinden den Auftragnehmer nicht, von sich aus oder auf Anforderung der Auftraggeberin Störungen, die die Sicherheit, die Zuverlässigkeit oder den Betrieb der medizintechnischen Geräte gefährden oder ausschließen, unverzüglich zu beseitigen.

2.1.3. Der Auftragnehmer bestimmt den Umfang der Maßnahmen im Einzelnen, soweit nachfolgend oder in der Leistungsbeschreibung keine anderslautenden Regelungen getroffen worden sind. Erweisen sich die vom Auftragnehmer vorgesehenen Maßnahmen als unzureichend, so hat er sie ohne Anspruch auf Mehrvergütung anzupassen, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass unvorhersehbare Umstände wie wesentliche Nutzungsänderungen oder außergewöhnliche Umwelteinflüsse eine Änderung des Leistungsumfanges erfordern.

2.1.4. Zum Einbau technischer Änderungen im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten ist der Auftragnehmer nur mit Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt.

2.2. Abgrenzung zur Mängelhaftung

2.2.1. Obliegt dem Auftragnehmer die Mängelhaftung aufgrund des Liefervertrages über die medizintechnische Anlage, so erstreckt sich seine Leistungspflicht aus dem Vollwartungsvertrag während der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche nicht auf die oben bezeichneten Instandhaltungsmaßnahmen; die Erfüllung der Mängelansprüche durch Nacherfüllung oder Selbstbeseitigung des Schadens ist jedoch im Einklang mit den Regelungen des Vollwartungsvertrages auszuführen.

2.2.2. Obliegt dem Auftragnehmer keine Mängelhaftung, besteht diese jedoch für einen Dritten gegenüber der Auftraggeberin, ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Instandhaltungsmaßnahmen festgestellte Abweichungen vom Sollzustand zunächst der Auftraggeberin mitzuteilen, soweit es sich nicht um Verschleiß infolge des Gebrauchs der technischen Anlage handelt. Der Auftragnehmer muss der Auftraggeberin grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, während der Mängelhaftungszeit ihre Mängelansprüche gegenüber dem Dritten durchzusetzen. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin daher im Rahmen der ihm übertragenen Instand-haltungsmaßnahmen auf mögliche Mängel hinweisen. Führt der Auftragnehmer Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an defekten Teilen der technischen Anlage, die ggf. im Rahmen der Mängelhaftung durch das Drittunternehmen kostenlos für die Auftraggeberin nachgebessert werden, ohne vorherige Information der Auftraggeberin und dessen Freigabe durch, verliert der Auftragnehmer insofern seinen Vergütungsanspruch.

2.3. Beauftragte Leistungen

2.3.1. Begriffsbestimmung nach DIN 31051, DIN EN 13306 und MPBetreibV

Unter Instandhaltung im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Maßnahmen

- zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion)
- zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung) sowie
- zur Wiederherstellung des Soll-Standes (Instandsetzung)
- Verbesserungen

von technischen Mitteln der Anlage sowie der Anlage selbst zu verstehen.

2.3.2. Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören ferner

- die Vorbereitung und Unterstützung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch anerkannte Sachverständige,
- die Durchführung der Bescheinigung von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachkundige des Auftragnehmers,
- die Unterstützung der Auftraggeberin beim Führen eines Medizinproduktebuchs, indem der Auftragnehmer für jede durchgeführte Maßnahme einen Bericht mit mindestens den in der MPBetreibV geforderten Angaben an die Auftraggeberin abgibt.
- Mitteilung an die Auftraggeberin, wenn es zu unvorhergesehenen Störungen kommt oder kommen kann, welche nicht durch den Vollwartungsvertrag oder sonstige Vereinbarungen gedeckt sind.

2.3.3. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen nicht:

- Lieferung und Einbau zusätzlicher Einrichtungen und Teile ohne Zustimmung der Auftraggeberin, wenn nicht Bestandteil der Instandhaltungsmaßnahmen
- Beseitigung der durch äußere Gewalt, andere unvorhersehbare Einwirkungen oder unsachgemäße Bedienung verursachten Schäden.

Der Auftragnehmer hat diese Leistungen nach besonderer Auftragserteilung in angemessener Frist, in Notfällen unverzüglich zu erbringen. In der Regel ist vorher - auf Grund einer gemeinsamen Begehung - ein detailliertes Angebot vorzulegen. Eine prüfbare Abrechnung mit Nachweisen und Dokumentation hat in allen Fällen zu erfolgen.

2.4. Zeitliche Vorgaben für Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat den Zeitpunkt der Durchführung seiner Leistungen mit der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

2.5. Änderung der Leistung

2.5.1. Auf Grundlage von § 2 Nr.1 VOL/B kann die Auftraggeberin nachträglich, auch mehrfach, Änderungen über die inhaltliche und zeitliche Beschaffenheit der vertraglichen Instandhaltungsleistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, darunter auch Reduzierungen oder Erweiterungen von Instandhaltungsleistungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht.

2.5.2. Ein Änderungsverlangen der Auftraggeberin erfolgt schriftlich.

2.6. Werden die nach Ziffer 1.1 instand zuhaltenden Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

2.7. Werden die nach Ziffer 1.1 instand zuhaltenden Anlagen oder deren Nutzung wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

3. Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag von der Auftraggeberin zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch die Auftraggeberin rechtzeitig erfolgen kann.

4. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

4.1. Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.

4.2. Die Auftraggeberin darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

5. Pflichten des Auftragnehmers

5.1. Schutzpflichten des Auftragnehmers

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer sowie bei der Beseitigung von Abfall hat der Auftragnehmer alle gültigen Vorschriften einzuhalten und die Arbeiten so auszuführen, dass Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß eingeschränkt werden. Der Auftragnehmer hat bei der Lagerung von Treibstoffen, Altölen, Kaltreinigern, Batterien usw. auf dem Betriebsgelände die gesetzlichen Bestimmungen und die sich hieraus ergebende Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht zu beachten. Für evtl. nötige Hilfsmaßnahmen hat der Auftragnehmer dafür erforderliche Genehmigungen selbst und auf seine Kosten einzuholen.

Über behördliche Anordnungen und Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Von Ansprüchen Dritter, die aus der Art der Ausführung abgeleitet sind, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin freizustellen.

Instandhaltungsmaßnahmen sind so auszuführen, dass die Betriebsbereitschaft und Sicherheit der technischen Anlage/Einrichtung gewährleistet ist. Der Auftragnehmer hat bei seiner Leistungserbringung stets die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung einzuhalten.

5.2. Verantwortlicher Projektleiter

Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin schriftlich und vor Beginn der Ausführung den von ihm für die Auftragsdurchführung eingesetzten Projektleiter. Der der Auftraggeberin benannte Projektleiter gilt gegenüber der Auftraggeberin als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Leistungsdurchführung betreffen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin einen Wechsel des verantwortlichen Projektleiters unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3. Unterauftragnehmer

5.3.1. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist und die nicht unwesentliche Teile der Leistung betreffen, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

5.3.2. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung - auferlegen, als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat er dies nachzuweisen.

5.3.3. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 gelten entsprechend.

5.3.4. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, stets voll ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. In begründeten Fällen kann die Auftraggeberin verlangen, dass ungeeignetes Personal ausgetauscht wird.

5.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Leistungserbringung benötigten Messgeräte, Werkzeuge, Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) bereitzustellen und sonstige Betriebsmittel zu liefern, bzw. vorzuhalten. Dies gilt auch für Spezialwerkzeuge.

5.5. Ergibt eine erhöhte Störfallhäufigkeit Anlass zu der Annahme, dass die personal- oder materialmäßigen Mittel des Auftragnehmers für die konkreten Instandhaltungsaufgaben nicht ausreichend sind, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin die Einsatzmittel zu verstärken. Kommt der Auftragnehmer einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Auftraggeberin, die Einsatzmittel zu verstärken, nicht binnen einer angemessenen Frist nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, nach Fristablauf Ersatzmaßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.

5.6. Ist in Rechtsvorschriften festgelegt, dass die Anlagen innerhalb bestimmter Fristen instand zu halten sind, ist der Auftragnehmer für die eigenverantwortliche Einhaltung dieser Fristen verantwortlich.

5.7. Erkennt der Auftragnehmer außerhalb seines Leistungsbereiches Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage/Einrichtung gefährden könnten, hat er sofort folgende Stelle (wird im Auftragsfall bekannt gegeben) zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage/Einrichtung zu veranlassen. Die Benachrichtigungspflicht gilt auch für Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage/Einrichtung gefährden, aber nicht umgehend behoben werden können. Der Auftragnehmer hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen.

5.8. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin schriftlich über Maßnahmen zu benachrichtigen, die aufgrund von Änderungen der rechtlichen Bestimmungen erforderlich werden. Der Auftragnehmer soll die Auftraggeberin auch über wesentliche technische Weiterentwicklungen informieren.

6. Bereitstellung der Auftraggeberin

6.1. Die Auftraggeberin hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistungen die vorhandenen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den technischen Anlagen/Einrichtungen und den Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

6.2. In Zusammenhang mit der Durchführung der Instandhaltungsleistungen anfallende Verbrauchskosten für Strom und Wasser trägt die Auftraggeberin.

7. Vertragsdauer

7.1. Die Leistungserbringung beginnt mit erfolgter Abnahme.

7.2. Der Vertrag wird auf die Dauer von 8 Jahren geschlossen.

8. Lösung des Vertrags durch die Auftraggeberin

8.1. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Auftraggeberin ist über § 8 Nr. 1 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- die nach Ziffer 1.1 instand zuhaltenden Anlagen ganz oder teilweise dauernd stillgelegt oder wesentlich umgebaut werden,
- eine trotz schriftlicher Abmahnung und schriftlicher Nachfristsetzung nachhaltige Vernachlässigung der Instandhaltungspflichten des Auftragnehmers vorliegt,
- der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandhaltungsarbeiten eingerichtet ist.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

8.2. Kündigung wegen Vermögensverfall bei Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann die Auftraggeberin den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Beabsichtigt die Auftraggeberin eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3. Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

8.4. Wird ein Teil der nach Ziffer 1.1 instand zuhaltenden Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

8.5. Auf Verlangen eines der Vertragspartner ist zum Ende des Vertrages in Verbindung mit dem letzten Inspektions-/Wartungsdienst eine gemeinsame Inspizierung der Anlage(n) durchzuführen. Hierüber ist anschließend ein Protokoll zu erstellen.

Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch diese Inspektion entstandenen Kosten selbst.

9. Vergütung

9.1. Die Vergütung für sämtliche Vertragsleistungen erfolgt nach Maßgabe der im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Vertragspreise. Die ausgewiesenen Vertragspreise sind – unbeschadet der für die Vollwartung geltenden Preisgleitklausel (Ziff. 9.7) – Festpreise für die Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 7.2, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

9.2. Den Vertragspreisen ist die jeweils zum Zeitpunkt des Entstehens der Umsatzsteuerschuld hinzuzurechnende Umsatzsteuer in Höhe des dann jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

9.3. Mit der vertraglichen Vergütung sind sämtliche Aufwendungen, Kosten und Auslagen des Auftragnehmers abgegolten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit seinen Leistungen nach diesem Vertrag stehen, insbesondere auch Nebenkosten, Hilfsmittel und -stoffe sowie Werkzeuge.

Dies gilt auch für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Nebenkosten, wie Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszuschläge etc. mit Ausnahme nur der Zuschläge für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten.

9.4. Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) Mängelbeseitigung zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Mängelhaftungsverpflichtung keine Vergütung bezahlt.

9.5. Zahlungszeitpunkt Vollwartung

Die vereinbarten Kosten für die Vollwartung können für jedes Betriebsjahr – gerechnet ab der Inbetriebnahme – nach Ablauf von sechs Kalendermonaten in Rechnung gestellt werden und sind nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig.

9.6. Preisgleitklausel

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für die Gütergruppe Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung), Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 607, GP-Systematik-Nr. 331“ auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem Stand im Monat des Vertragsbeginns um mehr als 6 %, so verändert sich der Festpreis automatisch im entsprechenden prozentualen Verhältnis mit Wirkung ab der nächsten jährlichen Abrechnung, ohne dass es einer Vertragsabänderung bedarf. Weitere Anpassungen des Entgelts erfolgen nach Maßgabe des Satzes 1, wobei jeweils auf den Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung als Ausgangsindex abzustellen ist. Für den Fall, dass das Statistische Bundesamt die Weiterführung des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte

(Inlandsabsatz) für die Gütergruppe Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)“ ganz oder teilweise einstellen sollte, tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex bzw. ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung im gleichen Umfang gewährleistet wie der zuletzt für sie maßgeblich gewesene Index. Im Fall einer Umbasierung wird das Basisjahr entsprechend angepasst.

10. Haftung und Mängelansprüche

10.1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Auftraggeberin oder Dritten in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen entstehen. Der Auftragnehmer haftet in gleicher Weise für alle Schäden und Verluste, die durch ihn, seine Betriebsangehörigen, seine gesetzlichen Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag oder seiner gesetzlichen Pflichten gegen die Auftraggeberin erhoben werden.

Die Schadenersatz- und Freistellungspflicht entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn und seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft.

10.2. Für Instandhaltungsarbeiten nach diesem Vertrag beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre.

11. Rechnungen

11.1. Alle Rechnungen sowie ggf. Aufmaß Unterlagen und prüfbare Nachweise sind in einfacher Ausfertigung an die im Abrufschreiben genannte Adresse der Auftraggeberin zu richten.

11.2. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

11.3. Die Rechnungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und übersichtlich aufzustellen. Es sind die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.

11.4. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

12. Versicherung

12.1. Der Auftragnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die er bis fünf Jahre nach Abschluss seiner Leistungen aufrechterhalten muss.

12.2. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen mindestens für Personenschäden (für die einzelne Person) 7,5 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden 3 Mio. € jeweils 2-fach maximiert pro Jahr und Schadensfall.

12.3. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin unverzüglich nach Vertragsschluss den Abschluss und Fortbestand der Versicherung durch eine entsprechende Bescheinigung des Haftpflichtversicherers nachzuweisen.

12.4. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn sein Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder die noch zur Verfügung stehende Deckungssumme gleich aus welchen Gründen sinkt.

13. Datenschutz

13.1. Siehe Anlage: 13_Vertrag über eine Auftragsverarbeitung

13.2. Siehe Anlage: 13_Musterkatalog-Technische und organisatorische Maßnahme

14. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19 VOL/B)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Gerichtsstand (zu § 19 VOL/B)

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

16. Salvatorische Klausel

Sämtliche Ergänzungen und Änderungen des Vertragswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen auch anderer Vertragsbestandteile nicht berührt.